



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014  
(OR. en)**

**6796/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0051 (NLE)**

---

**ECO 27  
ENT 58  
MI 197  
UNECE 2**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UNECE-Regelungen Nr. 3, 6, 7, 10, 13, 18, 19, 27, 46, 48, 67, 74, 107, 110, 113, 117, 123 und 129 sowie hinsichtlich des Entwurfs für eine globale technische Regelung über das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) und des Entwurfs für eine globale technische Regelung für Reifen zu vertreten ist

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union  
in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission  
der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge  
zur Änderung der UNECE-Regelungen  
Nr. 3, 6, 7, 10, 13, 18, 19, 27, 46, 48, 67, 74, 107, 110, 113, 117, 123 und 129  
sowie hinsichtlich des Entwurfs für eine globale technische Regelung  
über das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)  
und des Entwurfs für eine globale technische Regelung für Reifen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 97/836/EG des Rates<sup>1</sup> ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden "Geändertes Übereinkommen von 1958") beigetreten.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2000/125/EG des Rates<sup>2</sup> ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden "Parallelübereinkommen") beigetreten.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates 97/836/EG vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

<sup>2</sup> Beschluss des Rates 2000/125/EG vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (ABl. L 35 vom 10. Februar 2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und damit ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten geschaffen. Mit dieser Richtlinie wurden UNECE-Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu EU-Rechtsvorschriften. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden EU-Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Typgenehmigungsverfahrens zunehmend durch UNECE-Regelungen ersetzt.
- (4) Einige Anforderungen der UNECE-Regelungen 3, 6, 7, 10, 13, 18, 19, 27, 46, 48, 67, 74, 107, 110, 113, 117, 123 und 129 in Bezug auf bestimmte Teile oder Merkmale müssen entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Um die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen zu harmonisieren, sollten der Entwurf einer globalen technischen Regelung über das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) und der Entwurf einer globalen technischen Regelung für Reifen angenommen werden.
- (6) Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu den Änderungen der genannten UNECE-Rechtsakte vertreten werden soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses des Geänderten Übereinkommens von 1958 und des Exekutivsausschusses des Parallelübereinkommens vom 11. bis 14. März 2014 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten UNECE-Rechtsakte zu stimmen.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## ANHANG

Entwurf der Ergänzung 15 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 3 (Rückstrahler für Kfz)	ECE/TRANS/WP.29/2014/13
Entwurf der Ergänzung 25 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 6 (Fahrtrichtungsanzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2014/14
Entwurf der Ergänzung 23 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 7 (Begrenzungs-, Schluss-, Bremsleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2014/15
Entwurf der Änderungsserie 05 zu Regelung Nr. 10 (Funkentstörung)	ECE/TRANS/WP.29/2014/16
Entwurf der Ergänzung 11 der Änderungsserie 11 zu Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/3
Entwurf der Berichtigung 1 (nur auf Russisch) der Revision 8 zu Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/4
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 18 (Sicherung gegen unbefugte Benutzung von Kfz)	ECE/TRANS/WP.29/2014/7
Entwurf der Ergänzung 6 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 19 ( Nebelscheinwerfer)	ECE/TRANS/WP.29/2013/75/Add.1 ECE/TRANS/WP.29/2014/17
Entwurf der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 27 (Warndreiecke)	ECE/TRANS/WP.29/2014/18
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 46 (Rückspiegel)	ECE/TRANS/WP.29/2014/8
Entwurf der Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 46 (Rückspiegel)	ECE/TRANS/WP.29/2014/9
Entwurf der Ergänzung 13 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/ Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/19
Entwurf der Ergänzung 6 der Änderungsserie 05 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/ Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/20

Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/ Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/21
Entwurf der Ergänzung 14 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 67 (Mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2014/10
Entwurf der Ergänzung 8 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 74 (Installation von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen bei Mopeds)	ECE/TRANS/WP.29/2014/23
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2014/11 ECE/TRANS/WP.29/2014/11/Corr.1
Entwurf der Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 110 (CNG/LNG-Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2014/12
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 113 (Scheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2014/24
Entwurf der Berichtigung 4 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2014/5
Entwurf der Berichtigung 5 (nur auf Russisch) der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2014/6
Entwurf der Ergänzung 5 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2013/66 WP.29-162-05
Entwurf der Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 123 (adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS))	ECE/TRANS/WP.29/2014/25
Entwurf der Ergänzung 3 zu Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2014/33

Entwurf der globalen technischen Regelung über das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)	ECE/TRANS/WP.29/2014/27 ECE/TRANS/WP.29/2014/27/Corr.1 ECE/TRANS/WP.29/2014/28 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/26 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/26/Add.1
Entwurf der globalen technischen Regelung über Reifen	ECE/TRANS/WP.29/2013/63 ECE/TRANS/WP.29/2013/122 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/15 ECE/TRANS/WP.29/2012/125